1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände des SV 1949 Schönberg e.V. mit allen Einrichtungen inklusive sowie für den Sportplatz und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf den Sportanlagen aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand der jeweiligen Abteilungen, die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart / Hausmeister. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot, sowie auch ein fristloser Ausschluss aus der Vereinsmitgliedschaft). Entsprechende Abmahnungen erfolgen durch den Vorstand. Gesetzliche Verstöße werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

5. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten:

Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen. Zuschauer dürfen sich im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen sowie vor und in der Vereinsgaststätte aufhalten. Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwart / Hausmeisters, oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedens-bruches strafbar, der strafrechtlich geahndet werden kann. Es ist untersagt, die Sportanlagen in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zu betreten.

6. Zeiten

Das Vereinshaus ist nach Vereinbarung geöffnet. Anmeldungen erfolgen über den Betreiber der Vereinsgaststätte und dem Vorstand. Das Betreten des Vereinshauses außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nicht gestattet.

Während der Öffnungszeiten ist das Sportgelände allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Vereinsgebäude außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlagen nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr zu nutzen.

Die Umkleiden und Duschen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

7. Reinhaltung und Ordnung/Sicherheit

7.1 Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf den Sportanlagen mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen und Toiletten.

Vor Betreten der Umkleiden und Toiletten sind die Fußball- oder Trainingsschuhe möglichst zu säubern. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Leergut ist abzugeben. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Wände, dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Damit die Sportanlagen sauber bleiben, sind die dort aufgestellten Aschengefäße und Mülleimer zu benutzen.

Die Umkleiden und Flure sind nach Beendigung der Übungsstunde oder Spiele durch den Benutzer/Mannschaft zukehren, sodass die nachfolgenden Personen saubere Räumlichkeiten vorfinden.

Die Duschen und Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

Die Reinigung des Fußballplatzes und der Zuschauerbereiche (Laub) erfolgt gemeinschaftlich.

Die Reinigung der Räume und das Leeren der Mülleimer erfolgt durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

7.2 Ordnung/Sicherheit

Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater Kleidung betreten werden.

Beim Verlassen der Räume muss das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet und alle Türen und Fenster verschlossen werden. Beim Verlassen der Anlage ist die Schranke an der Zufahrt wieder zu verschließen.

Rauchen dürfen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendschutzgesetz).

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Fahrräder sind auf dem Vereinsgeländes so abzustellen, sodass der Sportbetrieb nicht gestört wird.

Tiere sind auf der Sportanlage bei Training /Spiel an der Leine zu führen. Hundekot ist zu entfernen.

Der Gebrauch von Getränken in Glasflaschen ist rund um den Fußballplatz nicht zulässig (Glasscherben, Wurfgeschoße).

Das Handeln/Das Einnehmen mit/von Drogen und Betäubungsmitteln in und außerhalb der Vereinsanlage wird nicht toleriert und ist strafbar. Dies gilt ebenso für Gewalt, Diebstahl, Beschädigungen, Konsumexzesse, sexuelle, rassistische oder diskriminierende Übergriffe.

Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands oder des Platzwartes / Hausmeister.

Für das Herrichten des Sportplatzes sind die Benutzer selbst verantwortlich oder erfolgt mit Abstimmung durch den Platzwart. Sind 2 Spiele hintereinander angesetzt, so ist genügend Zeit zwischen den Spielen einzuplanen, um den Platz ordnungsgemäß für das nachfolgende Spiel herrichten zu können.

Die Trainer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spielgeräte (Bälle, Hürden, farbige Markierungswesten, Hütchen Trikots, etc.) nach der Benutzung auf Vollständigkeit überprüft sowie unbeschädigt in die Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden.

Nach dem Training / Spiel sollen die Tornetze der großen Tore entfernt werden und alle Eckfahnen in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten platziert werden. Die Tore sind sowohl beim Training als auch zu den Spielen ausreichend zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Trainer. Nach dem Training bzw. nach den Spielen sind die beweglichen Tore von dem Großspielfeld zu entfernen und hinter den Barrieren abzustellen. Die beweglichen Tore sind gegen Missbrauch mit einer Kette und Vorhängeschloss zu sichern.

Benzinkanister für den Laubmäher oder Rasenmäher und Gasflaschen für den Grill, sind nur in der Garage oder dem Ball- bzw. Gerätehaus aufzubewahren.

8. Unfallvermeidung / Parken / Winterdienst

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

- 1. das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- 2. das Ballspielen im Vereinsheim, den Umkleideräumen und Duschen
- 3. das Schneeball werfen
- 4. das Moped-, Rad-, Skateboard, Rollschuh-, Scooterfahren und dgl.
- 5. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Auf der Zufahrt und dem Parkplatz gilt die StvO. Das Parken vor dem Vereinsgelände ist nur in den dafür ausgeschilderten und zugewiesenen Parkflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem direkten Zugang des Vereinsgeländes sowie das Zustellen der Rettungswege sind allen Personen ausnahmslos untersagt.

Im Vereinsheim/Gerätehaus ist ein gekennzeichneter Erste Hilfe Kasten frei zugänglich zu montieren. Die Überprüfung auf Vollständigkeit erfolgt regelmäßig durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

Im Vereinsheim/Gerätehaus ist ein Feuerlöscher frei zugänglich zu montieren. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

Die ausrichtende Abteilung ist für die Feststellung der Wegesicherheit eigenständig verantwortlich.

Der Winterräumdienst ist von der ausführenden Abteilung in Eigenregie durchzuführen bzw. Mängel sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

Hinweis: Im Winter (Frost und langen Regenfällen) ist die Benutzung des Platzes untersagt.

Bei Gewitter oder drohendem Gewitter ist der Aufenthalt auf dem Fußballplatz zu unterlassen (Blitzschlag).

Jegliche Unfälle sind dem Vorstand zu melden!

9. Schadensfälle und Haftung

9.1 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden können der SV 1949 Schönberg e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Der SV 1949 Schönberg e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum. Entstandene Schäden sind umgehend an den Vorstand zu melden.

9.2 Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck, Mobiltelefone und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

10. Umweltschutz und Energieverbrauch

10.1 Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf den Sportanlagen bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf den Sportanlagen entstehen. Bei Veranstaltungen werden Mülleimer auf der Außenanlage bereitgestellt, im Trainingsbetrieb ist der Mülleimer im Flur zu benutzen. Die Entsorgung erfolgt über die vorgesehenen Mülltonnen unter den üblichen Mülltrennungsvorgaben.

10.2 Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln. Die Türen sind geschlossen zu halten. Beim Verlassen der Sportanlage ist zu überprüfen ob alle Heizkörper ausgeschaltet bzw. auf ein Minimum eingestellt (Frostschutz) wurden. Die Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt in regelmäßigen Abständen.

10.3 Strom

Bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten ist die Beleuchtung auszuschalten. Die Flutlichtanlage ist sinnvoll zu nutzen. Beim Verlassen der Sportanlage ist zu überprüfen ob alle Stromverbraucher ausgeschaltet wurden.

10.4 Wasser

Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Die Trinkwasseruntersuchungen erfolgen in regelmäßigen Abständen. Beim Verlassen der Sportanlage ist zu überprüfen ob alle Wasserverbraucher abgedreht wurden.

Die Bedienung der Beregnungsanlage erfolgt nur durch die eingewiesenen Trainer oder dem Platzwart. Nach dem Gebrauch ist die Beregnungsanlage wieder mit dem Vorhängeschloss zu sichern.

Hinweis: Im Winter wird die Beregnungsanlage und Außenleitungen außer Betrieb genommen. Die Vorsorge gegen Frostschäden wird durch eine vom Vorstand beauftragte Person getroffen.

10.5 Gasversorgung

Die Überprüfung des unterirdischen Gastanks im Außenbereich und der Gasversorgungsleitungen erfolgen in regelmäßigen Abständen.

11. Schlüssel

Die Ausgabe von Schlüssel ist in einer Schlüsselliste zu protokollieren. Für die ausgegebenen Schlüssel haftet im Falle des Verlustes der jeweilige Schlüsselinhaber. Ggf. beinhaltet die Haftung auch den eventuell notwendigen Austausch der Schließanlage. Die Schlüssel dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes an Dritte weitergegeben werden. Nicht mehr gebrauchte Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen.

Der Schlüssel für die Umkleidekabine des Schiedsrichters und für die Beregnungsanlage sind für die Trainer zugänglich aufbewahrt.

12. Verbote

Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- 1. Waffen jeglicher Art
- 2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- 3. Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen
- 4. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände

Die unter Punkt 4. genannten Gegenstände sind nach vorheriger Anmeldung und Sondergenehmigung im Rahmen von Silvesterfeiern und anderen sportlichen und privaten Veranstaltungen durch den Vorstand zu genehmigen.

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer, das Werfen von Gegenständen aller Art, sowie das Feuer machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen, verboten. Werbeflächen sind sichtbar zu belassen bzw. nicht zu verschmutzen.

Ein Rauchverbot ohne Ausnahmeregelungen gilt in folgenden Gebäuden:

Umkleidekabinen, sowie im gesamten Gebäudekomplex der Sporteinrichtung. Ausnahme Vereinsgaststätte in Sportanlage: wenn diese ausschließlich zur Bewirtung der Gäste zur Verfügung steht, gelten für diesen Bereich die Vorschriften für Gaststätten.

Änderungen an der Gasanlage der Heizung, am Außentank sowie an elektrischen Anlagen, dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen durchgeführt werden. Mängel sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

13. Vereinsgaststätte

In der Vereinsgaststätte, die vorwiegend zur Bewirtung der Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht, gelten die jeweilige Hausordnung des Betreibers, sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Gaststätten.

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Trainings- und Spielbetrieb sowie in Abstimmung und gemeinsamen Einverständnis des Vorstands bei Sportveranstaltungen.

Der Gebrauch von mitgebrachten Essen und Getränken ist während der Öffnungszeiten der Vereinsgaststätte nicht zulässig. Ausnahmen sind Wasser bei Spielern und Betreuern beim Training / Spiel.

Private Feiern in der Vereinsgaststätte von Vereinsmitgliedern dürfen nur mit rechtzeitig vorher (14 Tage) eingeholter Zustimmung des Vorstandes sowie des Betreibers stattfinden. Es ist ein Teilnehmer als Verantwortlicher zu benennen, der verpflichtet ist, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Verantwortliche hat eine Kaution von 100 Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen und hat für Säuberung der benutzten Räume bzw. Außenfläche bis spätestens 10 Uhr des Folgetages der Veranstaltung zu sorgen.

14. Reinigung der Trikots und farbige Markierungswesten

Die Reinigung der Trikots und farbige Markierungswesten der Jungendabteilung erfolgt abwechselnd bei den Spielern.

Für die Reinigung der Trikots der Senioren ist einen Waschplan zu erstellen. Die Reinigung der Trikots und farbige Markierungswesten der Senioren erfolgt durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

Es ist Sorge zu tragen, dass beim Training und bei Spielen gereinigte Trikots und farbige Markierungswesten zur Verfügung stehen.

Die jeweils gültige Hausordnung hängt im Vereinsheim aus und ist zu beachten und Folge zu Leisten.

Wir wünschen allen Sportfreunden und Aktiven viel Spaß und Erfolg auf den Anlagen der SV Schönberg e.V.

Diese Hausordnung ist mit Vorstandbeschluss und mit Einverständnis der unten gelisteten Personen zu 31.12.2016 in Kraft gesetzt.

Vorstand

Ronald Fritz

Roland Müller

Melanie Wilhelm 4. World

Jasmin Kunath 7

Trainer/Betreuer

Jürgen Krusche

Frank Wilhelm

Swen Riebel

Vahap Ulutas 4

Thomas Otten

Robin Metz

Pascal Spaehr

Claudia Kreissl

Platzwart/ Vereinsgaststätte

Dieter Koch

Beate Koch

Spielervertreter

Sebastian Cieslak

Marco Knapp

Marcel Haberer